

**Kasten 3****Zur Einordnung des öffentlichen Defizits im Kontext der europäischen Fiskalregeln**

Zum 30. April 2024 wurden die Regeln des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) angepasst. Die bisher geltenden Regelungen des im Jahr 2011 geschlossenen Fiskalpakts, der den Stabilitäts- und Wachstumspakt konkretisieren sollte, sahen bei einer Schuldenstandsquote von über 60% des Bruttoinlandsprodukts als mittelfristiges Haushaltsziel einen strukturellen Finanzierungssaldo von 0,5% in Relation zum Bruttoinlandsprodukt vor. Hätte ein Mitgliedstaat dieses Ziel verfehlt, musste er sein strukturelles Haushaltsdefizit in Relation zum Bruttoinlandsprodukt um 0,5% pro Jahr verringern. Sofern dies nicht gelang, konnte ein *Significant Deviation Procedure* eingeleitet werden, in dessen Rahmen die betreffenden Mitgliedstaaten zu einer verzinslichen Einlage in Höhe von 0,2% des Bruttoinlandsprodukts verpflichtet werden konnten.<sup>K3.1</sup> Nach der vorliegenden Prognose hätte Deutschland im Prognosezeitraum gegen die bisher geltenden Vorgaben des europäischen Fiskalpakts verstoßen.

Die für die Haushaltsplanungen der Mitgliedstaaten mit den vorgenommenen Anpassungen des SWP ab dem Jahr 2025 geltenden neuen Regelungen würde Deutschland im Prognosezeitraum jedoch ebenfalls verletzen. Diese sehen vor, dass die Europäische Kommission mit denjenigen Mitgliedstaaten, deren Schuldenstandsquote den Referenzwert von 60% übersteigt oder deren Haushaltsdefizit über 3% in Relation zum Bruttoinlandsprodukt liegt, über länderspezifische ‚Nettoausgabenpfade‘<sup>K3.2</sup> für die kommenden vier, gegebenenfalls auch sieben Jahre verhandelt mit dem Ziel, das gesamtstaatliche Haushaltsdefizit unter 3% in Relation zum Bruttoinlandsprodukt zu halten bzw. bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf unter 3% zu senken, um die Schuldenstandsquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen bzw. unter 60% zu stabilisieren. Dabei soll die Schuldenstandsquote, sofern sie bei über 90% in Relation zum Bruttoinlandsprodukt liegt, im Anpassungszeitraum jährlich um einen Prozentpunkt, sofern sie zwischen 60% und 90% liegt, jährlich um 0,5 Prozentpunkte gesenkt werden. Zudem gilt die Vorgabe, dass Länder, die die Referenzwerte überschreiten und deren gesamtstaatlicher struktureller Finanzierungssaldo unter –1,5% in Relation zum Bruttoinlandsprodukt liegt, ihren strukturellen Primärsaldo jährlich um 0,4 Prozentpunkte erhöhen, sofern der Anpassungszeitraum vier Jahre beträgt bzw. um 0,25% jährlich bei einem Anpassungszeitraum von 7 Jahren.<sup>K3.3</sup> Die Nettoausgabenpfade der Mitgliedstaaten sind vom Rat der EU zu billigen. Sofern ein Mitgliedstaat mit einer Schuldenstandsquote von über 60% deutlich vom Nettoausgabenpfad abweicht und keinen nahezu ausgeglichenen Haushalt – gleichbedeutend mit einem Haushaltsdefizit von maximal 0,5% in Relation zum Bruttoinlandsprodukt – aufweist, prüft die Europäische Kommission die Eröffnung eines schuldenstandsbasierten Defizitverfahrens.<sup>K3.4</sup> Die Abweichungen vom Nettoausgabenpfad werden auf einem Kontrollkonto erfasst. Sofern sich auf dem Kontrollkonto ein jährlicher Fehlbetrag von 0,3 des Bruttoinlandsprodukts oder ein kumulierter Fehlbetrag in Höhe von 0,6% des Bruttoinlandsprodukts angesammelt hat, kann die Kommission dem Rat die Eröffnung eines Defizitverfahrens vorschlagen.<sup>K3.5</sup> Ergreift der betreffende Mitgliedstaat keine effektiven Maßnahmen zur Korrektur des Defizits, können finanzielle Sanktionen verhängt werden. Diese sehen in den ersten sechs Monaten Strafzahlungen in Höhe von bis zu 0,05% des BIP vor, die in der Folge halbjährlich um jeweils 0,05% verschärft werden können.

<sup>K3.1</sup> Vgl. Mühlbach, C.: *Ein Update für die europäischen Fiskalregeln.*, in: Wirtschaftsdienst, Vol. 102 (6), 2022, 456–460.

<sup>K3.2</sup> Die „Nettoausgaben“ bezeichnen dabei die Staatsausgaben abzüglich der Zinsausgaben, der Ausgaben aufgrund konjunktureller Arbeitslosigkeit und der diskretionären Mehreinnahmen. Zudem sollen Ausgaben für EU-Programme, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds finanziert werden und Ausgaben für Ko-Finanzierungen durch die Mitgliedstaaten nicht in den Nettoausgaben enthalten sein (vgl. Bundesrechnungshof: *Bericht nach §88 Abs. 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Reform der Europäischen Fiskalregeln*, Juni 2023, 10).

<sup>K3.3</sup> Vgl. Darvas, Z. et al.: *The Implications of the European Union’s New Fiscal Rules.* Policy Brief 10/2024, Juni 2024.

<sup>K3.4</sup> Gegen Mitgliedstaaten, deren gesamtstaatliches Haushaltsdefizit 3% in Relation zum Bruttoinlandsprodukt überschreitet, kann ein defizitbasiertes Verfahren eingeleitet werden, sofern die Überschreitung nicht nur geringfügig, ausnahmsweise und vorübergehend erfolgt.

<sup>K3.5</sup> Vgl. Fremerey, M. et al.: *Zwischen Schuldentragfähigkeit und Investitionsbedarf.* IW Policy Paper Nr. 11, 2024.